

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Wassergemeinschaft Saulburg

Ergänzung zur Satzung der Wassergemeinschaft Saulburg vom 14. März 1998
geändert durch erste Änderungssatzung vom 28.04.2000
geändert durch zweite Änderungssatzung vom 07.02.2004
geändert durch dritte Änderungssatzung vom 29.11.2022
geändert durch vierte Änderungssatzung vom 13.03.2025

Die Wassergemeinschaft Saulburg erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung einen einmaligen Anschlussbeitrag und für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

Auf Grundlage von §§ 24 bis 29 der Satzung der Wassergemeinschaft Saulburg vom 14. März 1998 erlässt die Wassergemeinschaft Saulburg folgende Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 1 Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag beträgt

- a) für Privathaushalte eine Pauschale in Höhe von 2900,00 EUR
- b) für Gewerbebetriebe einen Anschlussbeitrag nach gesonderter Vereinbarung

§ 2 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach Größe Art und Größe der Wasseruhr berechnet und beträgt
für eine 3/4-Zoll-Wasseruhr 80,00 EUR
und für eine 1 - Zoll-Wasseruhr 90,00 EUR

§ 3 Verbrauchsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt 1,25 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
Als Mindestverbrauch werden 30 cbm pro Jahr festgesetzt.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,25 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers; die Ermittlung eines Mindestverbrauchs gilt hierbei nicht.

§ 4 Umsatzsteuer

Allen Beiträgen und Gebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Saulburg, 13.03.2025